

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“



---

### a) **Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung fand in der Zeit vom **02.06.2020 bis einschließlich 03.07.2020** statt.

Der Planentwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“ war mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats bzw. in der Zeit vom 02. Juni 2020 bis einschließlich 03. Juli 2020 ausgelegt (Öffentlichkeitsbeteiligung).

**Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen oder Anregungen/Bedenken eingegangen.**

---

### b) **Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung fand in der Zeit vom **02.06.2020 bis einschließlich 03.07.2020** statt.

**Beteiligt wurden mit Schreiben vom 27.05.2020 und keine Stellungnahme abgegeben haben:**

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ansbach

Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken

Bayerischer Bauernverband

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bodendenkmalpflege

Bund Naturschutz

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr



STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
---------------	-----------

Fernwasserversorgung Franken  
Industrie- und Handelskammer  
Kreisheimatpfleger  
Landesbund für Vogelschutz  
Staatliches Bauamt Ansbach  
Stadtwerke Dinkelsbühl  
Gemeinde Fichtenau  
Gemeinde Kreßberg  
Gemeinde Langfurth  
Gemeinde Mönchsroth  
Gemeinde Wilburgstetten  
Gemeinde Wittelshofen  
Gemeinde Wört  
Markt Schopfloch  
Stadt Feuchtwangen



STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
---------------	-----------

Beteiligt wurden mit Schreiben vom 27.05.2020 und haben nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

<p><b>1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, Stellungnahme vom 19.06.2020</b></p> <p>„ ...</p> <p>Gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Weidelbach-West" bestehen keine Einwendungen (Textlicher Hinweis: in der Begründung zum Bebauungsplan Seite 21 wird die Ausgleichsfläche A1 als ein Teilbereich der Flur Nr. 538 Gmk. Weidelbach genannt.)“</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. In der Begründung zum Bebauungsplan wird die Angabe der Flurstücksnummer der Ausgleichsfläche A 1 korrigiert auf die korrekte Fl.-Nr. 548. Im Planteil ist die Flurstücksnummer richtig angegeben.</p>
---	--



STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
<p><b>2. Autobahndirektion Nordbayern, Stellungnahme vom 02.06.2020</b></p> <p>„wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 25.03.2020 und teilen Ihnen mit, dass wir die dort genannten Auflagen, Bedingungen und Hinweise weiterhin in vollem Umfang aufrechterhalten.“</p> <p><b>Nachrichtliche Wiedergabe der Stellungnahme vom 25.03.2020 sowie der Abwägung vom 20.05.2020:</b></p> <p>„der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat einen Abstand von ca. 17 m zum befestigten Fahrbahnrand (= Standstreifen) der BAB A7. Die Baugrenze für den Bebauungsplan "Solarpark Weidelbach-West" hat einen Abstand von ca. 20 m zum Fahrbahnrand.</p> <p>Die BAB A7 mit der 40 m-Bauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG sowie der 100 m-Baubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStrG (gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn = Standspurrand) ist im Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplan eingetragen.</p> <p><u>Es bestehen keine Einwände gegen die geplante 18. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Solarpark Weidelbach-West, wenn folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise aufgenommen bzw. berücksichtigt werden:</u></p> <p><b>StR:</b> Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>1. Vor Baubeginn sind die 40 m-Bauverbotszone der BAB A7 sowie die Grenze des Geltungsbereiches abzustecken und von der Autobahnmeisterei Heidenheim (Tel.: 07321/9742 2100) abnehmen zu lassen.</p> <p><b>StR:</b> Dies ist vom Vorhabenträger zu beachten.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>



STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
<p>2. Autobahndirektion Nordbayern, Stellungnahme vom 25.03.2020</p> <p>2. Einer Ausweisung von Solaranlagen innerhalb der 40 m-Bauverbotszone kann bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 20 m zugestimmt werden. Wechselrichter- und Transformatorenstationen sind jedoch außerhalb der 40 m-Bauverbotszone vorzusehen.</p> <p><b>StR:</b> In der Begründung ist eine entsprechende Festsetzung bereits enthalten unter „4.1.5 Nebenanlagen“. Im Planteil wurde eine entsprechende Festsetzung aufgenommen unter „3. Bauweise, Baugrenze, 3.3 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO wie Trafostationen o. ä. dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden, jedoch nicht in der Bauverbotszone von 40,00 m entlang der Bundesautobahn BAB A7.“</p> <p>3. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere im Rahmen des Winterdienstes eine Beeinträchtigung der Anlagen durch eine Gischt aus Wasser und Salz und durch Schnee und Eispartikel, die von Räumfahrzeugen nach außen geschleudert werden, entstehen kann. Für eventuelle Schäden übernimmt die Autobahndirektion Nordbayern keine Haftung. Ebenso übernimmt die Autobahndirektion Nordbayern keine Haftung, die auf Beschädigungen durch Verkehrsunfälle zurück zu führen sind.</p> <p><b>StR:</b> Ein entsprechender Hinweis ist im Planteil bereits enthalten unter „Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, 7.1“.</p> <p>4. Vor Baubeginn ist der Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg, das Blendschutz-Gutachten vorzulegen. Wir weisen darauf hin, dass durch die Anlagen keine Blendwirkungen für Verkehrsteilnehmer auf der BAB A7 entstehen dürfen. Für Unfälle, die auf eine Blendwirkung zurückzuführen sind, haftet der Betreiber.</p> <p><b>StR:</b> Das Blendgutachten (8.2 Obst &amp; Ziehmann GmbH vom 08.04.2020, 20K1796-PV-BG-Weidelbach West-R02-JBS_DO-2020) ergab, dass für die Autobahn A7 zwar Licht-immissionen auftreten, diese jedoch keine Gefährdung für den Straßenverkehr darstellen. Das Ergebnis des Blendgutachtens wurde in die Begründung übernommen; weiter wurde im Planteil und in der Begründung eine Festsetzung ergänzt, die die</p>	



<b>STELLUNGNAHME</b>	<b>BESCHLUSS</b>
<p>2. <i>Autobahndirektion Nordbayern, Stellungnahme vom 25.03.2020</i></p> <p><i>Übernahme der im Blendgutachten zugrundeliegenden technischen Parameter (z. B. Ausrichtung, Aufneigung, Material, etc.) für die Ausführung der Anlage festsetzt. Bei einer von diesen technischen Parametern abweichenden Bauausführung ist ein neues Blendgutachten vorzulegen. Das Blendgutachten wird im Rahmen der Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB mit ausgelegt.</i></p> <p>5. <i>Soweit Feldwege, die an betrieblich genutzte Zufahrten angeschlossen sind, verlegt werden, sind diese wieder an diese Zufahrten anzuschließen.</i></p> <p>6. <i>Anwandwege entlang der Bundesautobahn müssen für Unterhaltungsarbeiten durch die Autobahnmeisterei frei bleiben. Dies gilt auch für den anzubringenden Zaun.</i></p> <p><b>StR:</b> <i>Der Geltungsbereich umfasst nur eine Teilfläche von Fl.-Nr. 179 der Gemarkung Weidelbach. Die angrenzenden Wirtschaftswege bleiben unverändert.</i></p> <p>7. <i>Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Diese Auflage ist sowohl während des Baus, des Betriebes und der Demontage der Photovoltaikanlage zu berücksichtigen.</i></p> <p><b>StR:</b> <i>Es werden keine Werbeanlagen errichtet.</i></p> <p>8. <i>Wird die Photovoltaikanlage während der Bauphase, Instandsetzung/ Betrieb oder Demontage aufgrund von Arbeitsabläufen bzw. Arbeitsschutzbestimmungen oder dergleichen ausgeleuchtet, müssen die Beleuchtungsanlagen so eingestellt werden, dass der Verkehrsteilnehmer nicht abgelenkt oder geblendet werden kann.</i></p> <p><b>StR:</b> <i>Dies ist vom Vorhabenträger zu beachten.</i></p>	



STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
<p>2. Autobahndirektion Nordbayern, Stellungnahme vom 25.03.2020</p> <p>9. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden. Auf eine mögliche Lärmauswirkung wegen Reflexionen weisen wir hin.</p> <p><b>StR:</b> Ein entsprechender Hinweis ist im Planteil bereits enthalten unter „Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, 7.2“.</p> <p>10. Von der geplanten Maßnahme dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A7 beeinträchtigen können.</p> <p><b>StR:</b> Hierzu wird auf die Anmerkung zu Punkt 4 verwiesen.</p> <p>11. Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden.</p> <p>12. Die Entwässerungsanlagen der BAB A7 dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.</p> <p><b>StR:</b> Hierzu sind im Planteil bereits entsprechende Hinweise enthalten unter „Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, 4. Wasserwirtschaft“.</p> <p>13. Ein Anspruch auf Beseitigung bzw. Rückschnitt des Straßenbegleitgrüns zur Vermeidung von Schattenwurf auf die PV-Anlage kann nicht erhoben werden.</p> <p><b>StR:</b> Ein entsprechender Hinweis ist im Planteil bereits enthalten unter „Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, 7.3“.</p> <p>14. Der Beginn und das Ende der Arbeiten sind der Autobahnmeisterei Heidenheim mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen, wobei die für die Durchführung der Maßnahme verantwortliche Stelle zu nennen ist. Die Autobahnmeisterei hat die Arbeiten zu überwachen, ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Autobahnmeisterei Heidenheim an der Abnahme zu beteiligen.</p>	



STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
<p>2. Autobahndirektion Nordbayern, Stellungnahme vom 25.03.2020</p> <p><b>StR:</b> Dies ist vom Vorhabenträger zu beachten.</p> <p>15. Die Arbeiten sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn ausgeschlossen ist.</p> <p><b>StR:</b> Dies ist vom Vorhabenträger zu beachten.</p> <p>16. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist nachzuweisen, dass die geplanten Solarmodule den nach den Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen (RPS) geforderten Mindestabstand einhalten.</p> <p><b>StR:</b> Der Nachweis wurde geführt und in die Begründung und den Planteil übernommen. Im Planteil wurde die ermittelte Linie des Mindestabstandes nach RPS ergänzt.</p> <p>17. In den nächsten Jahren ist von Seiten der Autobahndirektion Nordbayern der Bau eines Deckenloses im Bereich der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant. Während des Baus kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Erschütterungen kommen. Wir weisen darauf hin, dass hierdurch keine Ansprüche gegenüber dem Straßenbaulastträger geltend gemacht werden können.</p> <p><b>StR:</b> Ein entsprechender Hinweis wurde im Planteil aufgenommen unter „Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, 7.4 Beeinträchtigungen, die durch Instandhaltungs- oder Bauarbeiten an der Bundesautobahn BAB A7 entstehen, z. B. Lärm, Staub oder Erschütterungen, sind zu dulden und begründen keine Ansprüche gegenüber dem Straßenbaulastträger.“</p> <p><u>Hilfsweise tragen wir vor:</u> Soweit unseren Einlassungen nicht gefolgt wird, sind sie als Widerspruch nach § 7 BauGB zu betrachten. Abschließend möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass diese Stellungnahme nur öffentlich-rechtliche Belange berücksichtigt. Falls die Autobahndirektion Nordbayern mit eigenen Grundstücken von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes betroffen ist, bitten wir um weitere Mitteilung.“</p>	



STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
<p><b>3. Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 27.05.2020</b></p> <p>„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben W88444480, Vanessa Polster vom 11.02.2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.“</p> <p><b>Nachrichtliche Wiedergabe der Stellungnahme vom 11.02.2020 sowie der Abwägung vom 20.05.2020:</b></p> <p>„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>



STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
<p><i>3. Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 11.02.2020</i></p> <p><i>Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich.</i></p> <p><i>Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.</i></p> <p><i>Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung.</i></p> <p><i>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</i></p> <p><i>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.“</i></p> <p><b>StR:</b> <i>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</i></p>	



STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
<p><b>4. Handwerkskammer für Mittelfranken, Stellungnahme vom 04.06.2020</b></p> <p>Die Stellungnahme wurde mit dem Formblatt „Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)“ abgegeben. Nachfolgend werden die Punkt aufgeführt, zu denen Anmerkungen gemacht wurden.</p> <p><b>„2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs.4 BauGB auslösen</b> Beachtung der Belange der Wirtschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB.</p> <p><b>2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands</b> Keine eigenen Planungen und Maßnahmen</p> <p><b>2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</b></p> <p>keine Einwendungen“</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>



STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
<p><b>5. Kabel Deutschland, Stellungnahme vom 23.06.2020 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan</b></p> <p>„wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objekt-konkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Aus-kunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <u>Kabelschutzanweisung Vodafone</u></li><li>• <u>Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland</u></li><li>• <u>Zeichenerklärung Vodafone</u></li><li>• <u>Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland</u></li></ul> <p>Eine Rückfrage bei Kabel Deutschland ergab, dass die Vodafone GmbH hier Kabel in Trassen Dritter betreibt, im vorliegenden Fall der NGN. Eine Anfrage bei der NGN ergab, dass sich die Trasse auf der Westseite der Autobahn BAB A7 befindet, also nicht im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bzw. im Änderungsbereich der FNP-Änderung.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Da die Telekommunikationsanlagen nicht im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegen, ergeben sich keine Änderungen.</p>



STELLUNGNAHME

BESCHLUSS

4. Kabel Deutschland, Stellungnahme vom 23.06.2020



Für den Bereich der Ausgleichsfläche wurde von der NGN folgendes mitgeteilt:

„nach wiederholter, detaillierter Überprüfung teilen wir Ihnen mit, dass Sie durch die oben genannte Maßnahme **nicht** in den Schutzstreifen bestehender Anlagen der NGN FIBER NETWORK KG kommen. Grundlage für diese Planauskunft ist der von Ihnen gewählte Ausschnitt von untenstehender Anfrage. Es gelten grundsätzlich die Trassenauskunft-Nutzungsbedingungen der NGN FIBER NETWORK KG. Diese Trassenanfrage ist ausschließlich für das von Ihnen angefragte Ausbaugelände innerhalb der nächsten 4 Wochen gültig. Bei Erweiterungen oder Änderungen des geplanten Ausbaugeländes muss eine erneute Anfrage gestellt werden. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte per eMail an [trassenauskunft@ngn-fibernetz.de](mailto:trassenauskunft@ngn-fibernetz.de).“



STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
<p><b>6. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 01.07.2020</b></p> <p>„das Landratsamt Ansbach nimmt zu den obengenannten Verfahren Stellung und teilt Folgendes mit:</p> <p><u>Frau Grombach - Immissionsschutz - Sachgebiet 44:</u> Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.</p> <p><u>Frau Flemming - Untere Naturschutzbehörde - Sachgebiet 44:</u> Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.</p> <p>Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.“</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Information zur Kenntnis.</p>



STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
<p>6. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 01.07.2020</p> <p><b><u>Frau Grombach - Immissionsschutz - Sachgebiet 44</u></b></p> <p>Die Stellungnahme wurde mit dem Formblatt „Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)“ abgegeben. Nachfolgend werden die Punkt aufgeführt, zu denen Anmerkungen gemacht wurden.</p> <p><b>„2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</b></p> <p>Sachstand Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl plant die Ausweisung des Solarparks Weidelbach West. Die Solaranlage soll östlich der A7 errichtet und betrieben werden. Als Nachweis, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Lichtimmissionen durch Reflexionen an den Modulen vorliegen, wurde ein Blendgutachten eingereicht.</p> <p>Stellungnahme Die im vorliegenden Blendgutachten der Firma 8.2 Obst &amp; Ziehmann GmbH unter Prüfberichtsnummer 20K1796-PV -BG-Weidelbach West - R02-JBS . DO-2020 festgelegten Parameter (Ausrichtungswinkel, Aufstellungshöhe und Art der Module) sind zwingend einzuhalten. Die kristallinen Solarmodule sind nach Süden mit einem Azimut von 210° und einen Neigungswinkel von 17° auszurichten. Bei einer Abweichung in der Bauausführung ist ein erneutes Blendgutachten mit Überprüfung der Verträglichkeit unaufgefordert vorzulegen. Es wird vorgeschlagen die textlichen Festsetzungen im Planteil und in der Begründung entsprechend zu konkretisieren.“</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Dem Vorschlag des Landratsamtes Ansbach wird entsprochen und die genauen Vorgaben zu Ausrichtung und Neigungswinkel der Solarmodule werden in die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und in die Begründung übernommen. Dies erfolgt als redaktionelle Ergänzung.</p>





STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
<p>6. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 01.07.2020</p> <p><i>Ausgleichsmaßnahmen und -flächen sind durch die Gemeinde, wie bekannt, zur Eintragung in das Ökoflächenkataster an das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) zu melden.</i></p> <p>Die Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde zur Strukturanreicherung innerhalb des Geltungsbereichs zur zusätzlichen ökologischen Aufwertung des Gebiets wurden dagegen nicht aufgegriffen.</p> <p><i>Folgende im Bebauungsplanentwurf dargestellten und beschriebenen Maßnahmen zu Vermeidung von Beeinträchtigungen sind, wie bereits in der vorangegangenen Stellungnahme dargestellt, umzusetzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- <i>Einhaltung der Höhenbegrenzung der Solarmodule von 4,0 Meter</i></li><li>- <i>Einhaltung des Mindestabstands von 0,15 m zwischen Zaununterkante und Geländeoberkante</i></li><li>- <i>Ansaat einer extensiven Wiesenfläche unter den PV-Modulen mit einer standortgerechten autochthonen Saatgutmischung</i></li><li>- <i>Optische Abschirmung des Solarparks durch gezielte Anordnung von Strauchhecken entlang des östlichen und südlichen Randbereichs des Sondergebiets</i></li></ul> <p>Wir weisen darauf hin, dass Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen so bald wie möglich vollständig umzusetzen sind. Kompensationsflächen und -maßnahmen sind so lange die Eingriffswirkung besteht vorzuhalten</p>	<p>Bebauungsplan und den detaillierten Angaben im Umweltbericht umzusetzen.</p> <p>Der Vorhabenträger hat sich im Durchführungsvertrag verpflichtet, die Vermeidungsmaßnahmen entsprechend den Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan und den detaillierten Angaben im Umweltbericht umzusetzen.</p>



STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
<p>6. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 01.07.2020</p> <p>Die Belange des besonderen Artenschutzes werden durch die bereits in der vorangegangenen Stellungnahme zusammengefassten Maßnahmen abgehandelt. In Ergänzung dazu wurde für die Anlage der <b>Feldlerchenfester</b> eine Gebietskulisse festgelegt, die sich aus den 5 Flurstücken Nr. 637, Nr. 638, Nr. 671, Nr. 700 und Nr. 712 in der Gemarkung Weidelbach zusammensetzt. Der Raum bzw. die Flächen innerhalb derer die erforderlichen Feldlerchenfenster angelegt werden sollen, wird so konkret im Bebauungsplan benannt. Die Festlegung der Lage anzulegenden 6 Lerchenfester erfolgt jährlich in Anhängigkeit der ackerbaulichen Nutzung der betreffenden Flächen.</p> <p><i>Mit dieser Vorgehensweise und der vorgeschlagenen Gebietskulisse besteht von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde Einverständnis, sofern jährlich eine nachvollziehbare Dokumentation der Bereitstellung der erforderlichen Flächen und der durchgeführten Maßnahmen erfolgt.</i></p> <p><i>Die Zulässigkeit des Vorhabens ist, wie bereits in der vorangegangenen Stellungnahme zusammengefasst, an die fachgerechte Umsetzung der folgenden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen geknüpft:</i></p> <p>M1 Durchführung der Baufeldvorbereitungen und Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab Oktober und Abschluss vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar</p> <p>CEF1 Anlage von sechs Lerchenfenstern auf einer Fläche von insgesamt 2 Hektar (je drei Fenster pro Hektar) mit einer Mindestgröße von je ca. 20 m<sup>2</sup>.</p> <p>CEF2 Bestätigung der Funktion der CEF-Maßnahme vor Baubeginn und regelmäßige Funktionskontrolle im zwei Jahresrythmus</p>	<p>Der Vorhabenträger hat sich im Durchführungsvertrag verpflichtet, die CEF-Maßnahmen entsprechend den Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan und den detaillierten Angaben im Umweltbericht umzusetzen.</p>



STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
<p>6. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 01.07.2020</p> <p><i>Die Funktionsfähigkeit der Artenschutzmaßnahme muss vor Beginn der Baumaßnahme sichergestellt und nachgewiesen werden. Dabei ist auf hinreichend Abstand zu vertikalen Strukturen und Verkehrswegen zu achten.</i></p> <p><i>So lange die Eingriffswirkung besteht, muss durch den Eingriffsverursacher/Vorhabenträger gewährleistet werden, dass die Feldlerchenfenster jedes Jahr rechtzeitig vor Beginn der Vogelbrutzeit angelegt und wirksam sind.</i></p> <p>Wir weisen noch einmal darauf hin, dass grundsätzlich die Möglichkeit besteht, anstelle der Feldlerchenfenster auf wechselnden Flächen eine entsprechende CEF-Maßnahme in fester Lage einzusetzen. Diese Möglichkeit ist insbesondere in Betracht zu ziehen, wenn sich abzeichnet, dass auf den zur Verfügung stehenden Flächen keine geeignete Ackerfrucht (Getreide, Raps) angebaut wird.</p> <p><b>II. Fazit</b></p> <p>Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen keine weiteren Bedenken oder Einwände gegen die Ausweisung des Sondergebiets "Solarpark Weidelbach West" sowie gegen die 18, Flächen-nutzungsplanänderung, sofern die festgesetzten und dargestellten Kompensationsmaßnahmen und Artenschutzmaßnahmen frist- und fachgerecht umgesetzt werden."</p>	<p>Der Vorhabenträger hat sich im Durchführungsvertrag verpflichtet, die CEF-Maßnahmen entsprechend den Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan und den detaillierten Angaben im Umweltbericht umzusetzen.</p>



STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
<p><b>7. N-ERGIE Netz GmbH, Stellungnahme vom 09.06.2020</b></p> <p>„von der oben genannten Beteiligung haben wir Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 04.03.2020, AZ:ARB02202003485 und ...03486, behält auch nach der Umbenennung von A 2 in A 1 (mit Erweiterung) Gültigkeit.</p> <p>Es bestehen weiterhin keine Bedenken und Anregungen unseres Unternehmens.</p> <p>Für die Mitteilung des Abwägungsergebnisses bedanken wir uns.“</p> <p><b>Nachrichtliche Wiedergabe der Stellungnahme vom 04.03.2020 sowie der Abwägung vom 20.05.2020:</b></p> <p>„in der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der N-ERGIE Netz GmbH im oben genannten Bereich. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter.</p> <p>Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH.</p> <p><b>StR:</b> Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p> <p>Die Ausgleichsfläche A 2 wird von unserer 20 kV-Freileitung überquert.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>



STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
<p><i>7. N-ERGIE Netz GmbH, Stellungnahme vom 04.03.2020</i></p> <p><i>Für die Leitungstrasse besteht ein Bewuchsbeschränkungsbereich von beidseitig 20,00 m ab Leitungsachse.</i></p> <p><b>StR:</b> <i>Der Bewuchsbeschränkungsbereich wurde im Planteil dargestellt.</i></p> <p><i>Innerhalb dieses Bereiches dürfen nur Gehölze mit einer max. Wuchshöhe gemäß der jeweils gültigen VDE gepflanzt werden.</i></p> <p><i>Zu einer Bepflanzung außerhalb dieses Bereiches erheben wir keine Einwände.</i></p> <p><b>StR:</b> <i>Es sind keinerlei Gehölzpflanzungen auf der Ausgleichsfläche vorgesehen.</i></p> <p><i>Ansonsten bestehen keine weiteren Bedenken und Anregungen unseres Unternehmens gegen die FNP-Änderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes.</i></p> <p><i>Wir bitten Sie die vorher genannten Punkte in die Begründung mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.“</i></p> <p><b>Die Bestandspläne, die mit der Stellungnahme vom 04.03.2020 von der N-ERGIE Netz GmbH übersandt wurden, werden hier nicht mehr nachrichtlich wiedergegeben.</b></p>	



STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
<p><b>8. Regierung von Mittelfranken, Stellungnahme vom 16.06.2020 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan</b></p> <p>„die Große Kreisstadt Dinkelsbühl plant die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Weidelbach-West“ auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 179 der Gemarkung Weidelbach. Der Geltungsbereich liegt an der BAB A 7 ca. 350 m westlich des Ortsteils Weidelbach und hat eine Größe von ca. 3,75 ha. Davon werden ca. 3,42 ha als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren entsprechend geändert (18. Änderung). Zum Vorentwurf der Planung hatten wir mit RS vom 28.02.2020 (Az. RMF-SG24-8314.01-21-8-2) bereits Stellung genommen und keine Einwendungen erhoben. Dies wird aufrechterhalten.“</p> <p><b>Nachrichtliche Wiedergabe der Stellungnahme vom 28.02.2020 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie der Abwägung vom 20.05.2020:</b></p> <p>„die Große Kreisstadt Dinkelsbühl plant die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Weidelbach-West“ auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 179 der Gemarkung Weidelbach. Der Geltungsbereich liegt an der BAB A 7 ca. 350 m westlich des Ortsteils Weidelbach und hat eine Größe von ca. 3,75 ha. Davon werden ca. 3,42 ha als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik ausgewiesen. Geplant sind dort zwei Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von jeweils 750 kW. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren entsprechend geändert (18. Änderung).</p> <p>Die Planung entspricht den in der Begründung bereits zutreffend genannten Erfordernissen der Raumordnung zur Energieversorgung. Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind von der Planung nicht berührt. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden daher nicht erhoben.“</p> <p><b>StR:</b> Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>



STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
<p><b>9. Regionaler Planungsverband Westmittelfranken, Stellungnahme vom 16.06.2020</b></p> <p>„aus regionalplanerischer Sicht werden in der oben bezeichneten Angelegenheit weiterhin keine Einwendungen erhoben.“</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>



STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
<p><b>10. Staatliches Bauamt Ansbach, Stellungnahme vom 03.07.2020</b></p> <p>„bezüglich der Beteiligung der TÖB zum VBBP „Solarpark Weidelbach-West“ gemäß § 4 Abs. 2 BauGB teilen wir mit, dass wir keine Einwände erheben.“</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>



STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
<p><b>11. Wasserwirtschaftsamt Ansbach, Stellungnahme vom 01.07.2020</b></p> <p>„bzgl. des o.g. Vorhabens bestehen keine weiteren Einwendungen. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 11.03.2020.“</p> <p><b>Nachrichtliche Wiedergabe der Stellungnahme vom 11.03.2020 sowie der Abwägung vom 20.05.2020:</b></p> <p>„zu o.g. Vorhaben erhalten Sie nachfolgend unsere Stellungnahme.</p> <p>Mit dem Vorhaben besteht aus unserer Sicht Einverständnis.</p> <p><b>StR:</b> Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis:</p> <p>Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen: ---</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstandes: ---</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können: ---</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>



STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
<p>11. Wasserwirtschaftsamt Ansbach, Stellungnahme vom 11.03.2020</p> <p>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:</p> <p>Wasserabfluss:</p> <p>Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG).</p> <p><b>StR:</b> Ein entsprechender Hinweis ist im Planteil unter „Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, 4. Wasserwirtschaft, 4.2“ bereits enthalten.“</p> <p>Starkregenereignisse und urbane Sturzfluten Durch Starkregenereignisse und wild abfließendes Wasser kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass es hierdurch zur einer Beeinträchtigung innerhalb des Vorhabensbereiches kommt. Wir verweisen daher grundsätzlich auf das DWA-Themenheft „Starkregen und urbane Sturzfluten – Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge“ vom August 2013 bzw. die o. g. die Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“.</p>	



STELLUNGNAHME	BESCHLUSS
<p><b>12. Markt Dürrwangen, Stellungnahme vom 10.06.2020</b></p> <p>„der Markt Dürrwangen nimmt im Rahmen der Beteiligung der TÖB nach § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung:</p> <p>Der Markt Dürrwangen erhebt keine Einwendungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Weidelbach-West" und der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.“</p>	<p>Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>